

INFORMATION ZUR AUSWIRKUNG DER SBV- MITGLIEDSCHAFT FÜR UNTERNEHMEN IM BEREICH BETONBOHREN UND BETONSCHNEIDEN

Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR)

Die Tätigkeiten Betonbohren und Betonschneiden fallen nur dann unter den betrieblichen Geltungsbereich des GAV FAR, wenn der Betrieb Mitglied des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) ist. Betriebe, welche nicht Mitglied des SBV sind, fallen hingegen mit ihren Tätigkeiten im Bereich Betonbohren und Betonschneiden nicht unter den betrieblichen Geltungsbereich des GAV FAR, da es für diese Tätigkeiten keine Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat gibt.

Dies bedeutet, dass Betonbohr- und Betonschneideunternehmen ab Beginn der Mitgliedschaft beim SBV unter den betrieblichen Geltungsbereich des GAV FAR fallen und FAR-Beiträge an die Stiftung FAR leisten müssen.

Dafür werden den unterstellten Mitarbeitenden die Beschäftigungszeiten gemäss GAV FAR angerechnet. Betonbohr- und Betonschneideunternehmen, die keine SBV-Mitglieder sind, müssen hingegen keine FAR-Beiträge an die Stiftung FAR leisten und den Mitarbeitenden werden die Beschäftigungszeiten nicht als GAV FAR unterstellt angerechnet.

Grund für diese gesonderte Handhabung

Der Schweizerische Verband der Betonbohr- und Schneidunternehmungen (SVBS) hat im Jahre 2003 mit einer Einsprache bewirkt, dass es bezüglich der Tätigkeiten Betonbohren und Betonschneiden zu keiner Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat kam.

Der Bundesrat begründete seinen Entscheid damit, dass die Betonbohr- und Betonschneidunternehmen definitionsgemäss nicht zum traditionellen Bauhauptgewerbe gehören würden. Die Tätigkeiten, welche von den Betonbohrern und Betonschneidern ausgeführt werden, hätten sich nicht aus dem Baugewerbe, sondern aus der Diamantschleiftechnik heraus entwickelt und bei den Angestellten handle es sich typischerweise nicht um Bauleute, sondern um Werkzeugmechaniker, Maschinenmechaniker sowie Ungelernte. Ein besonderes Fachwissen vom Bau sei nicht notwendig. Weiter argumentierte der Bundesrat, dass es sich bei den Betonbohr- und Betonschneidbetrieben um einen Spezialbereich handle, der nicht in direkter Konkurrenz zu den Baubetrieben stehe.

Da der SBV Vertragspartei des GAV FAR ist, gilt der GAV FAR direkt für alle SBV-Mitglieder, welche infolge ihrer SBV-Mitgliedschaft ebenfalls als Vertragspartei angeschaut werden. Für Unternehmen, die nicht Mitglied des SBV sind, gilt der GAV FAR nur insoweit, als er durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt wurde. Für Betonbohr- und Betonschneidunternehmen fehlt es jedoch wie vorstehend erwähnt an einer solchen Allgemeinverbindlicherklärung.

Landesmantelvertrag (LMV) und Parifonds Bau

Beim LMV und beim Parifonds Bau gibt es keine unterschiedliche Behandlung von SBV-Mitgliedern und Nicht-SBV-Mitgliedern. Betonbohr- und Betonschneidunternehmen fallen immer unter deren Geltungsbereich.